

Transferstreff

online

21.01.2022

15-17 Uhr

Themen heute

- Krankengeldberechnung
- Krankenkassen-Aktivitäten
- Arbeitsagentur Arbeitslosengeld
- Minijobs
- Kirchensteuer-Teilerstattung
- Günstigerprüfung

Achtung!

Wie immer nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, aber ich bin kein rechtskundiger Mensch. Deshalb wie immer ohne Gewähr!

Weitere Themen von Euch

- Minijob-Abrechnung
- https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/-----AK_Download_Datenbank-----/Publikationen/Faltblaetter/deutsche_Faltblaetter/Minijobs_web.pdf

Krankengeld-Berechnung

- <http://www.weitblick-heidelberg.igm.de/faqs/eintrag.html?id=90012>
- PKV? In den Vertrag schauen, die nachfolgenden Angaben gelten für GKV
- Grundsätzlich: Krankengeld ist 70 % vom Bruttolohn, maximal 90 % vom Nettolohn
- Beitragsbemessungsgrenze **KV = 4837 € pro Monat brutto**
- Wer mehr verdient, kann dieses Mehr mit einer Zusatzversicherung absichern.
- Vom Krankengeld gehen noch Sozialkosten ab: Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung (**nicht Krankenversicherung**)
- Bei ALG-Bezug: Krankengeld=ALG 1, zumindest bis zur Beitragsbemessungsgrenze KV = 4837 €
- Bei Folgekrankmeldung immer „nahtlos“ (inkl. Sa + So) krankschreiben lassen, sonst verliert Ihr Geld

KG in Transfergesellschaft oder Übergang

- Bei einer TG-Restlaufzeit von weniger als 6 Wochen übernimmt die Krankenkasse sofort mit Krankengeld, wenn die TG fertig ist.
- Krankmeldung geht noch an TG, die Arbeitsagentur kann noch nichts damit anfangen. Meldet euch bei eurer Krankenkasse
- Bei Arbeitsagentur Bescheid geben, dass man krank ist. Und später sich wieder gesund melden und ALG-Bezug beantragen.
- Auch hier gilt 70 % vom Brutto (Bemessungsentgelt, Sollentgelt), aber max. 90 % vom Netto (Transfernetto). Und auch hier Abzug RV, PV und Arbeitslosenversicherung.
- Bleibt also etwa so viel, wie man ALG 1 kriegen würde.
- Auch hier Beitragsbemessungsgrenze KV
- Krankengeldbezug ist kein Nachteil bei Berechnung ALG 1

Krankenkasse bittet euch zum Telefon-Interview?

- Das darf die Kasse prinzipiell tun. Dieses Jahr scheinen manche Kassen sehr schnell damit zu sein.
- Wer sich unbehaglich damit fühlt, fragt mal den Rechtsdienst seiner Gewerkschaft.
- Ansonsten auch mal eure/n Arzt/Ärztin zum Thema konsultieren.
- Krankenkasse kann auch Vertrauensarzt einbeziehen oder MDK. Manchmal war auch schon „telefonische Gesundheitschreibung“.
- In diesen Fällen Widerspruch einlegen bzw. Rechtsdienst der Gewerkschaft und euren Arzt einschalten. Oft macht die Kasse dann eine Rolle rückwärts.

Kur, Reha-Maßnahme, Langzeitkrank?

- Nach ALG-Bezug: Arbeitslos melden ohne ALG-Bezug erhält Anrecht auf Reha/Kur durch Rentenversicherung.
- Kur wird oft abgelehnt. Dann Widerspruch schreiben. Oftmals Pingpong-Spiel zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung.
- Reha-Maßnahmen besser nicht aufschieben, vor allem wenn eure Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist.
- Nach 78 Wochen steuert euch die Krankenkasse i.d.R. aus.
- Wer noch einen ALG1-Anspruch hat, kann dann nach §145 SGB 3 weiter ALG1 beziehen, zumindest solange bis über Erwerbsminderungsrente entschieden ist. Evtl. kommt die Maßgabe, einen Antrag auf Reha-Maßnahme zu stellen. Wenn diese Reha-Maßnahme nicht zur Gesundung führt, Umdeutung auf Antrag auf Erwerbsminderungsrente.
- Für alle diese Fälle solltet Ihr den Rechtsdienst eurer Gewerkschaft zu Rate ziehen oder einen sonstigen rechtskundigen Menschen.

Arbeitsagentur

- Wer nicht gleich ALG 1 bezieht, Arbeitssuchend-Status aufrecht erhalten
- Wer nicht gleich ALG 1 bezieht, muss sich selbst krankenversichern
- 57-jährige können ALG 1-Bezug bis 58. Geburtstag verschieben. Verschiebung geht aber max. 1 Jahr.
- Wer krank vor ALG-Bezug - Gesund melden, sobald Krankheit zu Ende.
- Krank während ALG-Bezug - Arbeitsagentur zahlt 6 Wochen ALG1 weiter, dann übernimmt die Krankenkasse.
- Man kann ALG1-Bezug unterbrechen, bis 6 Wochen ohne neue Arbeitslosmeldung. Bis 12 Monate für eine Erwerbstätigkeit mit anschließendem weiteren Verbrauch des Restanspruchs
- Man kann nach Aufbrauch des ALG-Anspruchs einen neuen Anspruch aufbauen (z. B. Midijob). Innerhalb 24 Monate Anknüpfung an alte Höhe des ALG 1.

Arbeitsagentur

- <http://www.weitblick-heidelberg.igm.de/faqs/eintrag.html?id=57393>
- Mitwirkungspflicht beim Suchen einer neuen Beschäftigung, Aktivitäten protokollieren.
- **Achtung! 3 mal Sperre und der ALG-Anspruch ist weg. Bei Sperrandrohung den Rechtsdienst der Gewerkschaft konsultieren.**
- Zumutbarkeit scheitert oft am Geld.
In den ersten 3 Monaten 80 % des Bemessungsentgelts brutto
in den Monaten 4-6 70 % des Bemessungsentgelts brutto
danach muss netto mindestens ALG-Höhe rauskommen
- Zumutbarkeit Zeit: Fahrweg hin und zurück 2 ½ Stunden. Wer in Heidelberg wohnt, hat etwa einen Bereich bis Darmstadt, bis Heilbronn, bis Pirmasens, bis Karlsruhe.
- Wenn die Arbeitsagentur sich per Post meldet, erwartet sie meistens eine Reaktion. Bei Stellenangeboten innerhalb von 3 Tagen reagieren!
- Bei Problem mit der Arbeitsagentur mal den Rechtsdienst der Gewerkschaft fragen.

Arbeitsagentur - Günstigerprüfung

- <http://www.weitblick-heidelberg.igm.de/news/meldung.html?id=64572>
- Kann formlos beantragt werden (Formular bei den FAQ).
- Ist nicht dringend. Auf jeden Fall warten, bis der ALG-Bescheid da ist, es wurde aber bisher auch nachbezahlt, tlw. über Jahre rückwirkend.
- Arbeitsagentur braucht die Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber der letzten 5 Jahre (hat sie i.d.R., wenn Ihr in einer TG wart).
- Rechenvorgang: Normalerweise werden die letzten 12 Monate betrachtet. In der TG sind das 12 Monate das Bemessungsentgelt. Bei der Günstigerprüfung werden die 2 Jahre vor der TG betrachtet. Wenn diese Betrachtung mindestens 10 % mehr ALG gibt, wird mehr bezahlt. Ansonsten kriegt Ihr das jetzige ALG. Ist also kein Risiko.

Kirchensteuer-Teilerstattung

- <http://www.weitblick-heidelberg.igm.de/faqs/eintrag.html?id=70907>
- Lohnsteuerjahresausgleich mit der Abfindung muss gemacht sein.
- Mit dem Steuerbescheid an das zuständige Kirchenfinanzamt wenden. Adresse erfährt Ihr im Pfarramt oder googeln.
- Ist ein freiwilliges Entgegenkommen der Kirche. Abhängig vom Kirchenbezirk.
- Teilerstattung meistens 50 %. Wer nach einem Jahr noch arbeitslos ist, kann in manchen Kirchenbezirken einen Antrag stellen und kriegt dann nochmal etwas (15 bis 25 %).

Mini-/Midi-/Nebenjobs

- <http://www.weitblick-heidelberg.igm.de/faqs/eintrag.html?id=99252>
- https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/-----AK_Download_Datenbank-----/Publikationen/Faltblaetter/deutsche_Faltblaetter/Minijobs_web.pdf
- **Zeitgrenze beachten: Unter 15 Wochenstunden bleiben, sonst nicht arbeitslos**
- Neuaufnahme: Immer vor Arbeitsaufnahme anmelden, dafür gibt es ein Formular oder eine Onlinefunktion.
- Bis 165 Euro sind anrechnungsfrei möglich, darüber hinaus Teilanrechnung.
- Ehrenamt: Übungsleiterpauschale bis 200 Euro pro Monat anrechnungsfrei.
- Bereits ausgeübt: Arbeitgeberbescheinigung/Steuernachweis beibringen.
Wenn der Nebenverdienst **18 Monate** vor ALG-Bezug bereits bestand, ist der Durchschnitt aus den letzten 12 Monaten anrechnungsfrei.
- Nach ALG1-Ende: Midijob führt wieder zu ALG-Anspruch, wenn innerhalb 24 Monaten, dann in alter ALG-Höhe.